sionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

- (2) Die Wahl Vorschläge sind bei der Wahlkreiskommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen
- (3) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.
 - (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
- a) Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 25

- (1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.
- (2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiskommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

8 26

N achf olgekandidaten

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die Volksvertretung auch Nachfolgekandidaten enthalten.
- (2) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind in jedem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.
- (3) Die Bestimmungen über die Kandidaten gelten entsprechend auch für die Nachfolgekandidaten.

§ 21

Wählervertreterkonferenzen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Bürger werden auf Wähler-